

Bundesgesetzblatt ¹²⁸¹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1993

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 93	Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungsverhältnisse neu: 7632-5; 4100-1, 4123-1, 4121-1, 315-1, 4101-1	1282
23. 7. 93	Neufassung des Bundeswahlgesetzes 111-1	1288
22. 7. 93	Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung – NutzEV) neu: 400-1-3	1339
22. 7. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup 2125-40-14	1341
23. 7. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Getränkeschankanlagen und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung 7102-45, 7102-25-2	1342
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1344

Gesetz
zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
und über Gebäudeversicherungsverhältnisse

Vom 22. Juli 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„§ 13a

Zweigniederlassungen
von Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 erhält folgende Überschrift:

„Zweigniederlassungen
von Unternehmen mit Sitz im Inland“.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Die Vorschriften über die Errichtung einer Zweigniederlassung gelten sinngemäß für ihre Aufhebung.“

2. An die Stelle der bisherigen §§ 13a und 13b treten die folgenden neuen §§ 13a bis 13g:

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch den Vorstand anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(3) Die Eintragung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands aufzunehmen. Wird die Errichtung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren eingetragen, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 40 des Aktiengesetzes zu veröffentlichen; in diesem Fall hat das Gericht des Sitzes bei der Weitergabe der Anmeldung ein Stück der

für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

(5) Die Vorschriften über die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften gelten sinngemäß für die Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

§ 13b

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland

(1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch die Geschäftsführer anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

(3) Die Eintragung hat auch die in § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 10 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die dort nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

§ 13c

Bestehende Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Hauptniederlassung oder die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder die eingetragenen Zweigniederlassungen betreffen, beim Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Bundesanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter der Angabe der Nummer des Bundesanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein

Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragungen ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer des Bundesanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Bundesanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so sind außer dem für das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes wird in diesem Fall nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

§ 13d

Sitz der Hauptniederlassung im Ausland

(1) Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen, Eintragungen und Bekanntmachungen, die die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

§ 13e

Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend zu § 13d die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist durch den Vorstand, die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist durch die Geschäftsführer zur

Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Gesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese nachzuweisen. Die Anmeldung hat auch die Anschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung zu enthalten. In der Anmeldung sind ferner anzugeben

1. das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registereintrags, sofern das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Registereintragung vorsieht;
2. die Rechtsform der Gesellschaft;
3. die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse;
4. wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt.

(3) Die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen haben jede Änderung dieser Personen oder der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(4) Die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Errichtet eine Gesellschaft mehrere Zweigniederlassungen im Inland, so brauchen die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen nach Wahl der Gesellschaft nur zum Handelsregister einer dieser Zweigniederlassungen eingereicht zu werden. In diesem Fall haben die nach Absatz 2 Satz 1 Anmeldepflichtigen zur Eintragung in den Handelsregistern der übrigen Zweigniederlassungen anzumelden, welches Register die Gesellschaft gewählt hat und unter welcher Nummer die Zweigniederlassung eingetragen ist.

§ 13f

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die Vorschriften des § 37 Abs. 3, 5 und 6 des Aktiengesetzes finden Anwendung. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen, Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in

das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die Angaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Aktiengesetzes mit Ausnahme des Berufs der Gründer aufzunehmen. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes sowie die in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die Angaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Aktiengesetzes mit Ausnahme des Berufs der Gründer aufzunehmen, soweit sie nach den vorstehenden Vorschriften in die Anmeldung aufzunehmen sind.

(5) Änderungen der Satzung der ausländischen Gesellschaft sind durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 181 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der § 81 Abs. 1, 2 und 4, § 263 Satz 1, § 266 Abs. 1, 2 und 5, § 273 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(7) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

(8) Die Vorschriften über Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten sinngemäß für Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Ausland, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

§ 13g

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind anzuwenden. Wird die Errichtung der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes angemeldet, so sind in die Anmeldung auch die nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffenen Festsetzungen aufzunehmen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit be-

schränkter Haftung sowie die in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außerdem deren Inhalt auch die in § 10 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die dort nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

(5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ausländischen Gesellschaft sind durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 1, 2 und 5, § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(7) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.“

3. Der bisherige § 13c wird § 13h und erhält folgende Überschrift:

„Verlegung des Sitzes
einer Hauptniederlassung im Inland“.

4. In § 289 Abs. 2 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.“

5. Nach § 325 wird folgender § 325a eingefügt:

„§ 325a
Zweigniederlassungen
von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden sind, nach den §§ 325, 328, 329 Abs. 1 offenzulegen. Die Unterlagen sind zu dem Handelsregister am Sitz der Zweigniederlassung einzureichen; bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen nur zu demjenigen Handelsregister eingereicht zu werden, zu dem gemäß § 13e Abs. 5 die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag eingereicht wurde. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift einzu-

reichen. Von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Zweigniederlassungen, die von Kreditinstituten im Sinne des § 340 oder von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichtet werden.“

6. § 335 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung“.

- b) Der Schlußpunkt des Satzes 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Fall der Nummer 7 treten die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.

2. Dem § 35a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registerintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.“

3. In § 54 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13b Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

4. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 3
Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert gemäß Artikel 36 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 42 bis 44 werden aufgehoben.
2. Dem § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Abwicklung, so sind auch diese Tatsache sowie alle Abwickler anzugeben.“

Artikel 4
**Änderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

In § 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 74“ die Angabe „Abs. 2 und 3“ eingefügt.

Artikel 5
**Änderung
des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 33 wird folgender Sechster Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt
Übergangsvorschriften
zum Gesetz zur Durchführung
der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie
vom 22. Juli 1993

Artikel 34

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland, die vor dem 1. November 1993 in das Handelsregister eingetragen worden sind, haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die in § 13e Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben bis zum 1. Mai 1994 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die gesetzlichen Vertreter haben innerhalb dieses Zeitraums auch die Anschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung anzumelden, sofern nicht bereits die

Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung diese Angaben enthalten hat.

(2) Hat eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland am 1. November 1993 mehrere inländische Zweigniederlassungen oder errichtet sie neben einer oder mehreren bereits bestehenden inländischen Zweigniederlassungen weitere inländische Zweigniederlassungen, so ist § 13e Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

(3) Die §§ 289, 325a und § 335 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. November 1993 geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 6
**Gesetz
zur Überleitung
landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse**

§ 1

Zur Gewährleistung des Gebäudeversicherungsschutzes kann bei Aufhebung der nach Landesrecht bestehenden Gebäudeversicherungsmonopole durch Landesrecht bestimmt werden, daß Versicherungsverhältnisse, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bei einer nach Landesrecht errichteten Versicherungsanstalt begründet oder bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen worden sind, als unbefristete vertragliche Versicherungsverhältnisse fortbestehen, auf die das Gesetz über den Versicherungsvertrag einschließlich der darin vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit Anwendung findet. Die für diese Versicherungsverhältnisse künftig geltenden Versicherungsbedingungen und Tarife werden durch Landesrecht grundsätzlich entsprechend den bisher geltenden Vorschriften über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes und über die Tarifgestaltung festgelegt.

§ 2

Wird ein Versicherungsverhältnis nach § 1 in ein vertragliches Versicherungsverhältnis übergeleitet, so kann es mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 gekündigt werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995 mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Durch Landesrecht kann ein früherer Kündigungszeitpunkt bestimmt werden. Spätere Kündigungen bestimmen sich unter Zugrundelegung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

§ 3

(1) Eine Kündigung nach § 2 ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug

nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Real-lasten belastet war oder die Zustimmungserklärungen der Gläubiger vorgelegt hat.

(2) Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäu-

deversicherung zum vollen Wert und zu marktüblichem Umfang nachweist.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 6 am 1. November 1993 in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1993

**Der Bundespräsident
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger**

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswahlgesetzes

Vom 23. Juli 1993

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeswahlgesetzes in der ab 28. Juli 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325),
2. die Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung vom 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799),
3. das am 28. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149),
4. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 25. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1776),
5. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 80),
6. die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 541),
7. das am 16. Dezember 1982 in Kraft getretene Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613),
8. das am 16. März 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521),
9. das am 29. Dezember 1988 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422),
10. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),
11. das am 21. Juni 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1015),
12. das am 2. September 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813),
13. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
14. die Fassung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059),
15. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 910),
16. das am 11. Oktober 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141),
17. die Änderung der Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2218) und
18. das teils mit Wirkung vom 3. Dezember 1990 in Kraft getretene, teils am 28. Juli 1993 in Kraft tretende eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 23. Juli 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Bundewahlgesetz

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt		Fünfter Abschnitt	
Wahlsystem (§§ 1 bis 7)		Wahlhandlung (§§ 31 bis 36)	
§ 1	Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze	§ 31	Öffentlichkeit der Wahlhandlung
§ 2	Gliederung des Wahlgebietes	§ 32	Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
§ 3	Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung	§ 33	Wahrung des Wahlgeheimnisses
§ 4	Stimmen	§ 34	Stimmabgabe mit Stimmzetteln
§ 5	Wahl in den Wahlkreisen	§ 35	Stimmabgabe mit Wahlgeräten
§ 6	Wahl nach Landeslisten	§ 36	Briefwahl
§ 7	Listenverbindung	Sechster Abschnitt	
Zweiter Abschnitt		Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42)	
Wahlorgane (§§ 8 bis 11)		§ 37	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 8	Gliederung der Wahlorgane	§ 38	Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 9	Bildung der Wahlorgane	§ 39	Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
§ 10	Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	§ 40	Entscheidung des Wahlvorstandes
§ 11	Ehrenämter	§ 41	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
Dritter Abschnitt		§ 42	Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl
Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 12 bis 15)		Siebenter Abschnitt	
§ 12	Wahlrecht	Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 und 44)	
§ 13	Ausschluß vom Wahlrecht	§ 43	Nachwahl
§ 14	Ausübung des Wahlrechts	§ 44	Wiederholungswahl
§ 15	Wählbarkeit	Achter Abschnitt	
Vierter Abschnitt		Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 45 bis 48)	
Vorbereitung der Wahl (§§ 16 bis 30)		§ 45	Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
§ 16	Wahltag	§ 46	Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
§ 17	Wählerverzeichnis und Wahlschein	§ 47	Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft
§ 18	Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige	§ 48	Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen
§ 19	Einreichung der Wahlvorschläge	Neunter Abschnitt	
§ 20	Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 55)	
§ 21	Aufstellung von Parteibewerbern	§ 49	Anfechtung
§ 22	Vertrauensperson	§ 49a	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen	§ 50	Wahlkosten
§ 24	Änderung von Kreiswahlvorschlägen	§ 51	Wahlstatistik
§ 25	Beseitigung von Mängeln	§ 52	Bundewahlordnung
§ 26	Zulassung der Kreiswahlvorschläge	§ 53	Übergangsregelung
§ 27	Landeslisten	§ 54	Fristen und Termine
§ 28	Zulassung der Landeslisten	§ 55	(Inkrafttreten)
§ 29	Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten		
§ 30	Stimmzettel		

Erster Abschnitt**Wahlsystem****§ 1****Zusammensetzung des Deutschen Bundestages
und Wahlrechtsgrundsätze**

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 656 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 328 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 2**Gliederung des Wahlgebietes**

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3**Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung**

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 33⅓ vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
3. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soll deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.

(3) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesministerium des Innern innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Das Bundesministerium des Innern leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministeriums des Innern hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Werden Landesgrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird. Änderungen von Landesgrenzen, die nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen werden, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.

§ 4**Stimmen**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5**Wahl in den Wahlkreisen**

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6**Wahl nach Landeslisten**

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die

Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

§ 7

Listenverbindung

(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 8

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden; die Anordnung trifft der Landeswahlleiter.

(3) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 9

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Der Bundeswahlausschuß besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die übrigen Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde und die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses vom Kreiswahlleiter, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 von der Gemeindebehörde oder von der Kreisverwaltungsbehörde allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen werden. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 10

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 11

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht. Für die Anwendung der Nummern 2 und 3 ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.

(3) Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1342) in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 13

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
4. (weggefallen)

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 15

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltage

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

Vierter Abschnitt**Vorbereitung der Wahl**

§ 16

Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 17

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 18

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die

Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am zweiundsiebzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 19

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am sechsundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 20

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag be-

nannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 21

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens zweiunddreißig Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stel-

le können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 22

Vertrauensperson

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 23

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 24

Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreis-

wahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 25

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuß anrufen.

§ 26

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Ent-

scheidung über die Beschwerde muß spätestens am zweiundfünfzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 27

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdebe-

rechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverfahren sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zweiundfünfzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29

Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Der Ausschluß von der Listenverbindung (§ 7) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am vierunddreißigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl über die Erklärungen nach Absatz 1. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wurde, spätestens am sechsundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Deutschen Bundestag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 31

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 32

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 33

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 34

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

§ 35

Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen

und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden.

(2) Wahlgeräte im Sinne des Absatzes 1 müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart muß für die Verwendung bei Wahlen vom Deutschen Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium des Innern auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. Die Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

Die Rechtsverordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.

(4) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Im Falle einer Anordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle nach § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Kreiswahlleiters in Absatz 1 Satz 1 und in

Absatz 2 die Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder die Verwaltungsbehörde des Kreises, in dem diese Gemeinde liegt.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Der Bund entrichtet an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST für jeden von ihm beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.

Sechster Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.

§ 40

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.

(2) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 43

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 44

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnittes neu festgestellt. § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt
Erwerb und Verlust
der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

§ 45

Erwerb
der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 46

Verlust
der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Deutschen Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 4 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Deutschen Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundes-

verfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat oder der Präsident des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 48

Berufung von Listennachfolgern
und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 3 und § 45 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet

Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 49

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 49a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,
 - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,
 - c) der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß
 unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Bundeswahlleiter.

§ 50

Wahlkosten

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 51

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 52

Bundeswahlordnung

(1) Das Bundesministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Es trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren,
3. die Wahlzeit,
4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren nach § 18 Abs. 2 bis 4,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
10. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
11. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

12. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
13. die Briefwahl,
14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
15. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

§ 53

Übergangsregelung

§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend für Änderungen von Landesgrenzen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) vorgenommen werden.

§ 54

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 55

(Inkrafttreten)

Anlage

(zu § 2 Abs. 2)

**Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Schleswig-Holstein		
1	Flensburg – Schleswig	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg
2	Nordfriesland – Dithmarschen-Nord	Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen, die Kirchspielslandgemeinden Büsum (= Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Wester- deichstrich), Hennstedt (= Gemeinden Barkenholm, Bergewörden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hol- lingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Süderheistedt, Wiemerstedt), Lunden (= Gemeinden Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen), Tellingstedt (= Gemeinden Dellstedt, Dörpling, Gaus- horn, Hövede, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Telling- stedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerbor- stel, Wrohm), Weddingstedt (= Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln), Wesselburen (= Gemeinden Friedrichsgabekoog, Hell- schen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Norderwörden, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülpe, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 3)
3	Steinburg – Dithmarschen-Süd	Kreis Steinburg, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Brunsbüttel, Friedrichskoog, Marne, Meldorf, die Kirchspielslandgemeinden Albersdorf (= Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsch, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel), Burg-Süderhastedt (= Gemeinden Brickeln, Buchholz, Burg [Dithmarschen], Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Süderhastedt), Eddelak-Sankt Michaelisdonn (= Gemeinden Averlak, Dingen, Eddelak, Sankt Michaelisdonn),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Heide-Land (= Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Nordhastedt, Wöhrden),</p> <p>Marne-Land (= Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth, Volsenhusen),</p> <p>Meldorf-Land (= Gemeinden Bargaenstedt, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Epenwöhrden, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Sarzbüttel, Windbergen, Wolmersdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 2)</p>
4	Rendsburg-Eckernförde	Kreis Rendsburg-Eckernförde
5	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel
6	Plön – Neumünster	Kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Plön
7	Pinneberg	Kreis Pinneberg
8	Segeberg – Stormarn-Nord	<p>Kreis Segeberg, vom Kreis Stormarn</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargtheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt,</p> <p>die Ämter Bad Oldesloe-Land (= Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück),</p> <p>Bargtheide-Land (= Gemeinden Bargfeld-Stegen, Dellingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel),</p> <p>Nordstormarn (= Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 10)</p>
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein
10	Herzogtum Lauenberg – Stormarn-Süd	<p>Kreis Herzogtum Lauenburg, vom Kreis Stormarn</p> <p>die amtsfreien Gemeinden Ahrensburg, Ammersbek, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Oststeinbek, Reinbek,</p> <p>die Ämter Siek (= Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek, Stapelfeld),</p> <p>Trittau (= Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf, Trittau, Witzhave)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 8)</p>
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Hamburg		
12	Hamburg-Mitte	Vom Bezirk Hamburg-Mitte das Kerngebiet Hamburg-Mitte (Ortsteile 101 bis 128, 140), das Ortsamtsgebiet Veddel-Rothenburgsort (Ortsteile 133 bis 137) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 17, 18), vom Bezirk Hamburg-Nord das Ortsamtsgebiet Barmbek-Uhlenhorst (Ortsteile 414 bis 429) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15)
13	Hamburg-Altona	Bezirk Altona (Ortsteile 201 bis 226)
14	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel (Ortsteile 301 bis 321)
15	Hamburg-Nord	Vom Bezirk Hamburg-Nord das Kerngebiet Hamburg-Nord (Ortsteile 401 bis 413), das Ortsamtsgebiet Fuhlsbüttel (Ortsteile 430 bis 432) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12), vom Bezirk Wandsbek das Ortsamtsgebiet Alstertal (Ortsteile 517 bis 520), vom Ortsamtsgebiet Walddörfer die Stadtteile Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt (Ortsteile 521 bis 524) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 16, 17)
16	Hamburg-Wandsbek	Vom Bezirk Wandsbek vom Kerngebiet Wandsbek die Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Farmsen-Berne (Ortsteile 501 bis 509, 514), das Ortsamtsgebiet Bramfeld (Ortsteile 515 und 516), vom Ortsamtsgebiet Walddörfer der Stadtteil Volksdorf (Ortsteil 525), das Ortsamtsgebiet Rahlstedt (Ortsteil 526) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15, 17)
17	Hamburg-Bergedorf	Bezirk Bergedorf (Ortsteile 601 bis 614), vom Bezirk Hamburg-Mitte das Ortsamtsgebiet Billstedt (Ortsteile 129 bis 132) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12, 18), vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Marienthal, Jenfeld, Tonndorf (Ortsteile 510 bis 513) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 15, 16)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
18	Hamburg-Harburg	Bezirk Harburg (Ortsteile 701 bis 721), vom Bezirk Hamburg-Mitte das Ortsamtsgebiet Finkenwerder (Ortsteile 138 und 139) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 12, 17)
Niedersachsen		
19	Aurich – Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Aurich
20	Unterems	Landkreis Leer, vom Landkreis Emsland die Gemeinden Stadt Haren (Ems), Stadt Papenburg, Rhede (Ems), Twist, die Samtgemeinden Dörpen (= Gemeinden Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neulehe, Walchum, Wippingen), Lathen (= Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlan- gen, Oberlangen, Renkenberge, Sustrum), Nordhümmling (= Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook, Surwold), Sögel (= Gemeinden Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Werpeloh), Werlte (= Gemeinden Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Werlte) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 26)
21	Friesland – Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Stadt Jever, Sande, Schortens, Wangerland, Wanger- ooge Nordseebad (Übrige Gemeinden s. Wkr. 22), Landkreis Wittmund
22	Oldenburg – Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Bockhorn, Stadt Varel, Zetel (Übrige Gemeinden s. Wkr. 21)
23	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreise Oldenburg, Wesermarsch
24	Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
25	Stade – Rötensburg I	<p>Landkreis Stade, vom Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>die Gemeinden Stadt Bremervörde, Gnarrenburg,</p> <p>die Samtgemeinden Geestequelle (= Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt, Oerel), Selsingen (= Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen), Sittensen (= Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste), Tarmstedt (= Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt), Zeven (= Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)</p>
26	Mittelems	<p>Landkreis Grafschaft Bentheim, vom Landkreis Emsland</p> <p>die Gemeinden Emsbüren, Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Lingen (Ems), Stadt Meppen, Salzbergen,</p> <p>die Samtgemeinden Freren (= Gemeinden Anderverne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine), Herzlake (= Gemeinden Dohren, Herzlake, Lähden), Lengerich (= Gemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wettrup), Spelle (= Gemeinden Lünne, Schapen, Spelle)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 20)</p>
27	Cloppenburg – Vechta	Landkreise Cloppenburg, Vechta
28	Diepholz	Landkreis Diepholz
29	Verden – Osterholz	Landkreise Osterholz, Verden
30	Soltau-Fallingbostel – Rotenburg II	<p>Landkreis Soltau-Fallingbostel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>die Gemeinden Stadt Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Stadt Visselhövede,</p> <p>die Samtgemeinden Bothel (= Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Westerwalsede), Fintel (= Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde), Sottrum (= Gemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 25)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
31	Lüneburg – Lüchow-Dannenberg	Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg
32	Osnabrück-Land	vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bissendorf, Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Glandorf, Hilter am Teutoburger Wald, Stadt Melle, Ostercappeln, die Samtgemeinden Artland (= Gemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup, Stadt Quakenbrück), Bersenbrück (= Gemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste), Fürstenau (= Gemeinden Berge, Bippin, Stadt Fürstenau), Neuenkirchen (= Gemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 33)
33	Stadt Osnabrück	Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Belm, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Wallenhorst (Übrige Gemeinden s. Wkr. 32)
34	Nienburg – Schaumburg	Landkreise Nienburg (Weser), Schaumburg
35	Harburg	Landkreis Harburg
36	Stadt Hannover I	„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo (Übrige Stadtteile s. Wkr. 37)
37	Stadt Hannover II	„Hannover-Süd“, südlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Ahlem, Badenstedt, Bemeroode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Obericklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wüfel, Wülferode (Übrige Stadtteile s. Wkr. 36)
38	Hannover-Land I	Vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Garbsen, Isernhagen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Stadt Neustadt am Rübenberge, Uetze, Wedemark (Übrige Gemeinden s. Wkr. 42)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
39	Celle – Uelzen	Landkreise Celle, Uelzen
40	Gifhorn – Peine	Landkreise Gifhorn, Peine
41	Hamelns-Pyrmont – Holzminden	Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden
42	Hannover-Land II	Vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Sehnde, Stadt Springe/Wennigsen (Deister), Stadt Wunstorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 38)
43	Hildesheim	Landkreis Hildesheim
44	Salzgitter – Wolfenbüttel	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Wolfenbüttel
45	Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
46	Helmstedt – Wolfsburg	Kreisfreie Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt
47	Goslar	Landkreis Goslar, vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinden Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, die Samtgemeinde Walkenried (= Gemeinden Walkenried, Wieda, Zorge) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 48)
48	Northeim – Osterode	Landkreis Northeim, vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinden Stadt Herzberg am Harz, Stadt Osterode am Harz, die Samtgemeinden Bad Grund (Harz) (= Gemeinden Badenhausen, Bergstadt Bad Grund [Harz], Eisdorf, Flecken Gittelde, Windhausen), Hattorf am Harz (= Gemeinden Elbingerode, Hattorf am Harz, Hörden, Wulften) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 47)
49	Göttingen	Landkreis Göttingen
Bremen		
50	Bremen-Ost	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk Ost (Ortsteile 311 bis 385), vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Ostertor (Ortsteil 113) (Übrige Ortsteile s. Wkr. 51, 52), vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Obervieland (Ortsteile 231 bis 234), vom Stadtteil Neustadt der Ortsteil Huckelriede (Ortsteil 218) (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 51)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
51	Bremen-West	<p>Von der kreisfreien Stadt Bremen</p> <p>der Stadtbezirk West (Ortsteile 411 bis 445),</p> <p>vom Stadtbezirk Mitte die Ortsteile Altstadt, Bahnhofvorstadt, Handelshäfen, Industriehäfen, Neustädter Hafen, Hohentorshafen (Ortsteile 111, 112, 121, 122, 124, 125)</p> <p>(Übrige Ortsteile s. Wkr. 50, 52),</p> <p>vom Stadtbezirk Süd vom Stadtteil Neustadt die Ortsteile Alte Neustadt, Hohentor, Neustadt, Südvorstadt, Gartenstadt Süd, Buntentor, Neuenland (Ortsteile 211 bis 217), Stadtteil Huchting (Ortsteile 241 bis 244), Stadtteil Woltmershausen (Ortsteile 251, 252), Ortsteil Seehausen (Ortsteil 261), Ortsteil Strom (Ortsteil 271)</p> <p>(Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 50)</p>
52	Bremerhaven – Bremen-Nord	<p>Kreisfreie Stadt Bremerhaven,</p> <p>von der kreisfreien Stadt Bremen</p> <p>der Stadtbezirk Nord (Ortsteile 511 bis 535),</p> <p>vom Stadtbezirk Mitte vom Stadtteil Häfen der Ortsteil Stadtbremisches Über- seehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123)</p> <p>(Übrige Ortsteile s. Wkr. 50, 51)</p>
Nordrhein-Westfalen		
53	Aachen	Kreisfreie Stadt Aachen
54	Kreis Aachen	Kreis Aachen
55	Heinsberg	Kreis Heinsberg
56	Düren	Kreis Düren
57	Erftkreis I	<p>Vom Erftkreis</p> <p>die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 58)</p>
58	Euskirchen – Erftkreis II	<p>Kreis Euskirchen,</p> <p>vom Erftkreis</p> <p>die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 57)</p>
59	Köln I	<p>Von der kreisfreien Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke 1 Innenstadt, 7 Porz</p> <p>(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 60, 61, 62)</p>
60	Köln II	<p>Von der kreisfreien Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke 2 Rodenkirchen, 3 Lindenthal</p> <p>(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 61, 62)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
61	Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 4 Ehrenfeld, 5 Nippes, 6 Chorweiler (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 60, 62)
62	Köln IV	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 8 Kalk, 9 Mülheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 59, 60, 61)
63	Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn
64	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichterath, Siegburg, Troisdorf, Windeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 65)
65	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 64)
66	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
67	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68)
68	Leverkusen – Rheinisch-Bergischer Kreis II	Kreisfreie Stadt Leverkusen, vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid, Leichlingen (Rheinland) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 67)
69	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld-West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 70)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
71	Solingen – Remscheid	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
72	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
73	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 72)
74	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 75)
75	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3, 8, 9, 10 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 74)
76	Neuss I	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Dormagen, Neuss (Übrige Gemeinden s. Wkr. 77)
77	Neuss II	Vom Kreis Neuss die Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Kor- schenbroich, Meerbusch, Rommerskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 76)
78	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
79	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
80	Viersen	Kreis Viersen
81	Kleve	Kreis Kleve
82	Wesel I	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Schermbek, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 83)
83	Wesel II	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neu- kirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 82)
84	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke E Innenstadt, F Rheinhausen, G Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 85)
85	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke A Walsum, B Hamborn, C Meiderich/ Beeck, D Homberg/Ruhrort (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 84)
86	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
87	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
88	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 3, 4 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 89, 90)
89	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 90)
90	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 1, 2, 8, 9 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 89)
91	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Waltrop (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92, 94, 95)
92	Recklinghausen II – Borken I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer- Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 94, 95), vom Kreis Borken die Gemeinden Heiden, Reken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 96)
93	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 1 (Mitte), Gelsen- kirchen 3 (West), Gelsenkirchen 5 (Süd) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94)
94	Gelsenkirchen II – Recklinghausen III	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 2 (Nord), Gelsen- kirchen 4 (Ost) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 93), vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 95)
95	Bottrop – Recklinghausen IV	Kreisfreie Stadt Bottrop, vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 94)
96	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
97	Coesfeld – Steinfurt I	Kreis Coesfeld, vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 98)
98	Steinfurt II	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Rheine, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln (Übrige Gemeinden s. Wkr. 97)
99	Münster	Kreisfreie Stadt Münster
100	Warendorf	Kreis Warendorf
101	Gütersloh	Kreis Gütersloh
102	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld
103	Herford	Kreis Herford
104	Minden-Lübbecke	Kreis Minden-Lübbecke
105	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Oerlinghausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 106)
106	Höxter – Lippe II	Kreis Höxter, vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 105)
107	Paderborn	Kreis Paderborn
108	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen
109	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Von Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr) (Übrige Gemeinde s. Wkr. 111)
110	Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 1 Bochum-Mitte, 2 Bochum-Wattenscheid, 6 Bochum-Südwest (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 111)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
111	Bochum II – Ennepe-Ruhr-Kreis II	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 3 Bochum-Nord, 4 Bochum-Ost, 5 Bochum-Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 110), vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinde Witten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 109)
112	Herne	Kreisfreie Stadt Herne
113	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde, Innenstadt-Nord, Innen- stadt-Ost, Innenstadt-West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 114, 115)
114	Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Brackel, Eving, Mengede, Scharn- horst (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 115)
115	Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck, Hörde, Hombruch, Lütgen- dortmund (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 114)
116	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holz- wickede, Kamen, Schwerte, Unna (Übrige Gemeinden s. Wkr. 117)
117	Hamm – Unna II	Kreisfreie Stadt Hamm, vom Kreis Unna die Gemeinden Lünen, Selm, Werne (Übrige Gemeinden s. Wkr. 116)
118	Soest	Kreis Soest
119	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
120	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Bad Berleburg, Burbach, Erndtebrück, Bad Laasphe, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilsn- dorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 121)
121	Olpe – Siegen-Wittgenstein II	Kreis Olpe, vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 120)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
122	Märkischer Kreis I	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade (Übrige Gemeinden s. Wkr. 123)
123	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 122)
Hessen		
124	Waldeck	Vom Landkreis Kassel die Gemeinden Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Ems- tal, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immen- hausen, Liebenau, Naumburg, Oberweser, Reinhard- shagen, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg und der Gutsbezirk Reinhardswald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 125, 126), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Arolsen, Bad Wildungen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127)
125	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldata, Vellmar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 126)
126	Werra-Meißner	Werra-Meißner-Kreis, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Baunatal, Fuldabrück, Helsa, Kaufun- gen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhre- wald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124, 125)
127	Schwalm-Eder	Vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Borken (Hessen), Edermünde, Frielen- dorf, Fritzlar, Gilserberg, Gudensberg, Homburg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Neuental, Neukirchen, Nieren- stein, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Wabern, Willingshausen, Zwesten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Heina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 124)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
128	Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom Landkreis Fulda die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132), vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127)
129	Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
130	Lahn-Dill	Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Wettenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)
131	Gießen	Vom Landkreis Gießen die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 130), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmtal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132)
132	Fulda	Vom Landkreis Fulda die Gemeinden Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Flieden, Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann (Rhön) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinnatal, Steinau an der Straße, Wächtersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 137), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
133	Hochtaunus	Hochtaunuskreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 135), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Eppstein, Kelkheim (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 138, 141)
134	Wetterau	Wetteraukreis
135	Rheingau-Taunus-Limburg	Rheingau-Taunus-Kreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Brechen, Bad Camberg, Dornburg, Elb- tal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133)
136	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
137	Hanau	Vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Orb, Biebergemünd, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Groß- krotzenburg, Gründau, Hammersbach, Hanau, Hassel- roth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck und der Gutsbezirk Spessart (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132)
138	Frankfurt am Main I – Main-Taunus	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Griesheim, Hausen, Höchst, Nied, Praun- heim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterlieder- bach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadt- bezirke 531 und 532 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hat- tersheim am Main, Kriftel, Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 141)
139	Frankfurt am Main II	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Eschersheim, Gallusviertel, Ginnheim, Gutleutviertel, Heddernheim, Innenstadt, Kalbach, Niederrad, Nieder- ursel, Sachsenhausen, Westend; vom Ortsteil Dorn- busch der Stadtbezirk 442, vom Ortsteil Schwanheim der Stadtbezirk 533 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 140)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
140	Frankfurt am Main III	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Bergen-Enkheim, Berkersheim, Bonames, Bornheim, Eckenheim, Fechenheim, Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nordend, Oberrad, Ostend, Preungesheim, Riederwald, Seckbach; vom Ortsteil Dornbusch die Stadtbezirke 462 und 463 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 139)
141	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau, vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Flörsheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 138)
142	Offenbach	Kreisfreie Stadt Offenbach am Main, vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Heusenstamm, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 144)
143	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhäuser, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlital, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 144)
144	Odenwald	Odenwaldkreis, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Reinheim, Schaaflheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 143), vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 142)
145	Bergstraße	Landkreis Bergstraße
Rheinland-Pfalz		
146	Neuwied	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
147	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreien Gemeinden Andernach, Mayen,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
148	Koblenz	<p>die Verbandsgemeinden Pellenz (= Gemeinden Kretz, Kruft, Nickenich, Plaidt, Saffig),</p> <p>Maifeld (= Gemeinden Einig, Gappenach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Münstermaifeld, Naunheim, Ochtendung, Pillig, Polch, Rüber, Welling, Wierschem),</p> <p>Mayen-Land (= Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach, Hirten, Kehrig, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, Sankt Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach),</p> <p>Mendig (= Gemeinden Bell, Mendig, Rieden, Thür, Volkesfeld)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)</p> <p>Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Bendorf,</p> <p>die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch),</p> <p>Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winnigen, Wolken),</p> <p>Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg),</p> <p>Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kalteneingers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 147), vom Rhein-Hunsrück-Kreis</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Boppard,</p> <p>die Verbandsgemeinden Emmelshausen (= Gemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain),</p> <p>Sankt Goar-Oberwesel (= Gemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)</p>
149	Cochem	<p>Landkreis Cochem-Zell, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde Morbach,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
150	Kreuznach	<p>die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues (= Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lös-nich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig), Neumagen-Dhron (= Gemeinden Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim), Thalfang (= Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burt-scheid, Deuselbach, Dhronen, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang), Traben-Trarbach (= Gemeinden Burg [Mosel], Enkirch, Irmenach, Lötzbeyren, Starckenburg, Traben-Trarbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 151), vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinden Kastellaun (= Gemeinden Altkütz, Bell [Hunsrück], Beltheim, Braunshorn, Buch, Dommershausen, Göden-roth, Hasselbach, Hollnich, Kastellaun, Korweiler, Ma-stershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler), Kirchberg (Hunsrück) (= Gemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirsch-feld [Hunsrück], Kappel, Kirchberg [Hunsrück], Kluden-bach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersoh-ren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Re-kershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlier-schied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich), Rheinböllen (= Gemeinden Argenthal, Benzweiler, Dichtelbach, Ellern [Hunsrück], Erbach, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach, Rheinböllen, Riesweiler, Schnorbach, Steinbach), Simmern (= Gemeinden Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Bubach, Budenbach, Fronho-fen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Klosterkumbd, Kütz [Hunsrück], Kumbdchen, Laubach, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Niederkumbd, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Raven-giersburg, Rayerschied, Reich, Riegenroth, Sargenroth, Schönborn, Simmern/Hunsrück, Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 148) Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld Landkreise Bitburg-Prüm, Daun, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich, die Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf (= Gemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kin-heim, Kröv, Reil, Willwerscheid),</p>
151	Bitburg	

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
152	Trier	<p>Manderscheid (= Gemeinden Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Karl, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Musweiler, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid),</p> <p>Wittlich-Land (= Gemeinden Altrich, Arenrath, Bergweiler, Binsfeld, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Klausen, Landscheid, Minderlittgen, Niersbach, Osann-Monzel, Platten, Plein, Rivenich, Salmthal, Sehlem)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)</p> <p>Kreisfreie Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg</p>
153	Montabaur	Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis
154	Mainz	<p>Kreisfreie Stadt Mainz, vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>die verbandsfreien Gemeinden Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein</p> <p>die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe (= Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen),</p> <p>Gau-Algesheim (= Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim a. d. Selz),</p> <p>Heidesheim am Rhein (= Gemeinden Heidesheim am Rhein, Wackernheim),</p> <p>Nieder-Olm (= Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim),</p> <p>Sprendlingen-Gensingen (= Gemeinden Aspishheim, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim)</p>
155	Worms	<p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 155)</p> <p>Kreisfreie Stadt Worms, Landkreis Alzey-Worms, vom Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>die Verbandsgemeinden Bodenheim (= Gemeinden Bodenheim Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim),</p> <p>Guntersblum (= Gemeinden Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim),</p> <p>Nierstein-Oppenheim (= Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Undenheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 154)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
156	Frankenthal	<p>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz), Donnersbergkreis, vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Grünstadt, die Verbandsgemeinden Grünstadt-Land (= Gemeinden Battenberg [Pfalz], Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersützen, Obrigheim [Pfalz], Quirnheim), Hettenleidelheim (= Gemeinden Atleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 158), vom Landkreis Ludwigshafen die verbandsfreien Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lambsheim, die Verbandsgemeinden Heßheim (= Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim b. Frankenthal, Klein- niedesheim), Maxdorf (= Gemeinden Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 157, 158)</p>
157	Ludwigshafen	<p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein, vom Landkreis Ludwigshafen die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen, die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (= Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 156, 158)</p>
158	Neustadt-Speyer	<p>Kreisfreie Städte Neustadt an der Weinstraße, Speyer, vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim, Haßloch, die Verbandsgemeinden Deidesheim (= Gemeinden Deidesheim, Forst an der Weinstraße, Meckenheim, Niederkirchen b. Deidesheim, Ruppertsberg), Freinsheim (= Gemeinden Bobenheim a. Berg, Dakenheim, Erpolzheim, Freinsheim, Herxheim a. Berg, Kallstadt, Weisenheim a. Berg, Weisenheim a. Sand), Lambrecht (Pfalz) (= Gemeinden Elmstein, Esthal, Frankeneck, Lambrecht [Pfalz], Lindenberg, Neidenfels, Weidenthal), Wachenheim an der Weinstraße (= Gemeinden Ellerstadt, Friedelsheim, Gönnheim, Wachenheim an der Weinstraße)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 156),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
159	Kaiserslautern	<p>vom Landkreis Ludwigshafen</p> <p>die verbandsfreien Gemeinden Römerberg, Schifferstadt,</p> <p>die Verbandsgemeinden Dudenhofen (= Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen),</p> <p>Waldsee (= Gemeinden Otterstadt, Waldsee)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 156, 157)</p> <p>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern, Kusel</p>
160	Pirmasens	<p>Kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken, Landkreis Pirmasens</p>
161	Südpfalz	<p>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße</p>
Baden-Württemberg		
162	Stuttgart I	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart</p> <p>die Stadtbezirke Birkach mit Schönberg, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rot- und Schwarzwildpark und Solitude, Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr</p> <p>(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 163)</p>
163	Stuttgart II	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart</p> <p>die Stadtbezirke Bad Cannstatt mit Burgholzof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Obertürkheim mit Uhlbach, Stammheim, Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Wangen, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 162)</p>
164	Böblingen	Landkreis Böblingen
165	Esslingen	<p>Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 166)</p>
166	Nürtingen	<p>Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 165)</p>
167	Göppingen	Landkreis Göppingen
168	Waiblingen	<p>Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 173)</p>
169	Ludwigsburg	<p>Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)</p>
170	Neckar-Zaber	<p>Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Untergruppenbach, Zaberfeld (Übrige Gemeinden s. Wkr. 171),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
171	Heilbronn	<p>vom Landkreis Ludwigsburg</p> <p>die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 169)</p> <p>Stadtkreis Heilbronn,</p> <p>vom Landkreis Heilbronn</p> <p>die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Eilhofen, Eppingen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbretlach, Lehrensteinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Unterisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 170)</p>
172	Schwäbisch Hall–Hohenlohe	Hohenlohekreis, Landkreis Schwäbisch Hall
173	Backnang–Schwäbisch Gmünd	<p>Vom Ostalbkreis</p> <p>die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 174),</p> <p>vom Rems-Murr-Kreis</p> <p>die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 168)</p>
174	Aalen–Heidenheim	<p>Landkreis Heidenheim,</p> <p>vom Ostalbkreis</p> <p>die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 173)</p>
175	Karlsruhe–Stadt	Stadtkreis Karlsruhe

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
176	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bretten, Bruchsal, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Forst, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsbad, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Pfinztal, Philippsburg, Stutensee, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 177)
177	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ettlingen, Malsch, Rheinstetten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176)
178	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg, vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 180, 182)
179	Mannheim I	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtbezirke Freudenheim, Innenstadt/Jungbusch, Käfertal, Neckarstadt-Ost/Wohlgelegen, Neckarstadt-West, Sandhofen, Schönau, Schwetzingen/Oststadt, Vogelstang, Waldhof, Wallstadt (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 180)
180	Mannheim II	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtbezirke Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuostheim/Neuhermsheim, Rheinau, Seckenheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 179), vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 178, 182)
181	Odenwald-Tauber	Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis
182	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligenkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 178, 180)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
183	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis
184	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt
185	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schallstadt, Sölden, Stegen, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 186, 192)
186	Lörrach-Müllheim	Landkreis Lörrach, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185, 192)
187	Emmendingen-Lahr	Landkreis Emmendingen, vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach, Wolfach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 188)
188	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
189	Rottweil-Tuttlingen	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
190	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis
191	Konstanz	Landkreis Konstanz

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
192	Waldshut	Landkreis Waldshut, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185, 186)
193	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
194	Tübingen	Landkreis Tübingen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 198)
195	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis
196	Biberach	Landkreis Biberach, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu, Wolfegg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 197)
197	Ravensburg-Bodensee	Bodenseekreis, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Baienfurt, Baint, Berg, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolpertswende (Übrige Gemeinden s. Wkr. 196)
198	Zollernalb-Sigmaringen	Landkreis Sigmaringen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 194)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Bayern		
199	Altötting	Landkreise Altötting, Ebersberg, Mühldorf a. Inn
200	Freising	Landkreise Erding, Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm
201	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck
202	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen
203	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 5 bis 7, 9 bis 14, 16, 19, 21, 26 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 207)
204	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 22, 27, 28, 33 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 205, 206, 207)
205	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 29 bis 32 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 206, 207)
206	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 17, 18, 24, 34, 36, 41 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 207)
207	München-West	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 20, 23, 25, 35, 37 bis 40 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 206)
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim
210	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Starnberg
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
212	Weilheim	Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Weilheim-Schongau
213	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut
215	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
216	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
217	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing-Bogen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
220	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Ober- haid, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Buttenheim (= Gemeinden Altendorf, Buttenheim), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Frensdorf (= Gemeinden Frensdorf, Pettstadt), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
224	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
225	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, Landkreise Hof, Wunsiedel i. Fichtelgebirge
226	Kulmbach	Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., Ratteldorf, Scheßlitz, Zapfendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Baunach (= Gemeinden Baunach, Gerach, Lauter, Reckendorf), Steinfeld (= Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen, Wat- tendorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 222)
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95 (Übrige Bezirke s. Wkr. 231)
231	Nürnberg-Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach, von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 (Übrige Bezirke s. Wkr. 230)
232	Roth	Landkreise Nürnberger Land, Roth
233	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg
234	Bad Kissingen	Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld
235	Main-Spessart	Landkreise Main-Spessart, Miltenberg
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
237	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
239	Augsburg-Land	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries
241	Neu-Ulm	Landkreise Günzburg, Neu-Ulm, vom Landkreis Unterallgäu die Verwaltungsgemeinschaften Babenhausen (= Gemeinden Babenhausen, Egg a. d. Günz, Ketershausen, Kirchhaslach, Oberschöneck, Winterrieden), Boos (= Gemeinden Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß), Erkheim (= Gemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben, Westerheim), Pfaffenhausen (= Gemeinden Breitenbrunn, Oberrie- den, Pfaffenhausen, Salgen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 243)
242	Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
243	Ostallgäu	<p>Kreisfreie Städte, Kaufbeuren, Memmingen, Landkreis Ostallgäu, vom Landkreis Unterallgäu</p> <p>die Gemeinden Bad Wörishofen, Buxheim, Etringen, Markt Rettenbach, Markt Wald, Mindelheim, Sontheim, Tussenhausen und das gemeindefreie Gebiet Ungerhauser Wald,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Dirlewang (= Gemeinden Apfeltrach, Dirlewang, Stetten, Unteregg), Grönenbach (= Gemeinden Grönenbach, Wolfert- schwenden, Woringen), Illerwinkel (= Gemeinden Kronburg, Lautrach, Legau), Kirchheim i. Schw. (= Gemeinden Eppishausen, Kirch- heim i. Schw.), Memmingerberg (= Gemeinden Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Ungerhausen), Ottobeuren (= Gemeinden Böhen, Hawangen, Otto- beuren), Türkheim (= Gemeinden Amberg, Rammingen, Türk- heim, Wiedergeltingen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 241)</p>
Saarland		
244	Saarbrücken I	<p>Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Kleinblittersdorf, Saarbrücken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 245)</p>
245	Saarbrücken II	<p>Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Friedrichsthal, Großrosseln, Heusweiler, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach/Saar, Völklingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 244), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Bous, Ensdorf, Schwalbach/Saar, Wad- gassen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 246, 247)</p>
246	Saarlouis	<p>Landkreis Merzig-Wadern, vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Dillingen/Saar, Nalbach, Rehlingen- Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Überherrn, Waller- fangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 245, 247)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
247	Sankt Wendel	Landkreis Sankt Wendel, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler (Übrige Gemeinden s. Wkr. 248), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Lebach, Schmelz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 245, 246)
248	Homburg	Saarpfalz-Kreis, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 247)
Berlin		
249	Berlin-Mitte–Prenzlauer Berg	Bezirke Mitte, Prenzlauer Berg
250	Berlin-Tiergarten–Wedding– Nord-Charlottenburg	Bezirke Tiergarten, Wedding, vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet nördlich der Spree (Übrige Bezirke s. Wkr. 254)
251	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
252	Berlin-Spandau	Bezirk Spandau
253	Berlin-Zehlendorf–Steglitz	Bezirke Zehlendorf, Steglitz
254	Berlin-Charlottenburg– Wilmersdorf	Bezirk Wilmersdorf, vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet südlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 250)
255	Berlin-Kreuzberg–Schöneberg	Bezirke Kreuzberg, Schöneberg
256	Berlin-Tempelhof	Bezirk Tempelhof
257	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln
258	Berlin-Friedrichshain – Lichtenberg	Bezirke Friedrichshain, Lichtenberg
259	Berlin-Köpenick–Treptow	Bezirke Köpenick, Treptow
260	Berlin-Hellersdorf–Marzahn	Bezirke Hellersdorf, Marzahn
261	Berlin-Hohenschönhausen– Pankow–Weißensee	Bezirke Hohenschönhausen, Pankow, Weißensee

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Mecklenburg-Vorpommern		
262	Wismar – Gadebusch – Grevesmühlen – Doberan – Bützow	Stadtkreis Wismar, Landkreise Wismar, Bad Doberan, Grevesmühlen, Bützow, Gadebusch
263	Schwerin – Hagenow	Stadtkreis Schwerin, Landkreise Schwerin, Hagenow
264	Güstrow – Sternberg – Lübz – Parchim – Ludwigslust	Landkreise Güstrow, Ludwigslust, Parchim, Lübz, Stern- berg
265	Rostock	Stadtkreis Rostock
266	Rostock-Land – Ribnitz-Damgarten – Teterow – Malchin	Landkreise Rostock, Malchin, Ribnitz-Damgarten, Teterow
267	Stralsund – Rügen – Grimmen	Stadtkreis Stralsund, Landkreise Stralsund, Rügen, Grimmen
268	Greifswald – Wolgast – Demmin	Stadtkreis Greifswald, Landkreise Greifswald, Wolgast, Demmin
269	Neubrandenburg – Altentreptow – Waren – Röbel	Stadtkreis Neubrandenburg, Landkreise Neubrandenburg, Waren/Müritz, Altentreptow, Röbel/Müritz
270	Neustrelitz – Strasburg – Pasewalk – Ueckermünde – Anklam	Landkreise Neustrelitz, Ueckermünde, Pasewalk, Anklam, Strasburg
Brandenburg		
271	Neuruppin – Kyritz – Wittstock – Pritzwalk – Perleberg	Landkreise Neuruppin, Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Witt- stock
272	Prenzlau – Angermünde – Schwedt – Templin – Gransee	Stadtkreis Schwedt/Oder, Landkreise Prenzlau, Gransee, Templin, Angermünde
273	Oranienburg – Nauen	Landkreise Oranienburg, Nauen
274	Eberswalde – Bernau – Bad Freienwalde	Landkreise Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde
275	Brandenburg – Rathenow – Belzig	Stadtkreis Brandenburg/Havel, Landkreise Brandenburg, Rathenow, Belzig
276	Potsdam	Stadtkreis Potsdam, Landkreis Potsdam
277	Fürstenwalde – Strausberg – Seelow	Landkreise Fürstenwalde, Strausberg, Seelow
278	Luckenwalde – Zossen – Jüterbog – Königs Wusterhausen	Landkreise Luckenwalde, Zossen, Jüterbog, Königs Wusterhausen
279	Frankfurt/Oder – Eisenhüttenstadt – Beeskow	Stadtkreise Frankfurt/Oder, Eisenhüttenstadt, Landkreise Eisenhüttenstadt, Beeskow

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
280	Cottbus – Guben – Forst	Stadtkreis Cottbus, Landkreise Cottbus, Guben, Forst
281	Senftenberg – Calau – Spremberg	Landkreise Senftenberg, Calau, Spremberg
282	Bad Liebenwerda – Finsterwalde – Herzberg – Lübben – Luckau	Landkreise Bad Liebenwerda, Finsterwalde, Herzberg, Lübben, Luckau
Sachsen-Anhalt		
283	Altmark	Landkreise Stendal, Salzwedel, Osterburg, Gardelegen, Klötze
284	Elbe-Havel-Gebiet und Haldensleben – Wolmirstedt	Landkreise Burg, Genthin, Havelberg, Haldensleben, Wol- mirstedt
285	Harz und Vorharzgebiet	Landkreise Wernigerode, Halberstadt, Oschersleben
286	Magdeburg	Vom Stadtkreis Magdeburg die Bezirke I bis V, VIII, IX (Übrige Bezirke s. Wkr. 287)
287	Magdeburg – Schönebeck – Wanzleben – Staßfurt	Vom Stadtkreis Magdeburg die Bezirke VI, VII (Übrige Bezirke s. Wkr. 286), Landkreise Schönebeck, Wanzleben, Staßfurt
288	Wittenberg – Gräfenhainichen – Jessen – Roßlau – Zerbst	Landkreise Wittenberg, Gräfenhainichen, Roßlau, Jessen, Zerbst
289	Dessau – Bitterfeld	Stadtkreis Dessau, Landkreis Bitterfeld
290	Bernburg – Aschersleben – Quedlinburg	Landkreise Bernburg, Aschersleben, Quedlinburg
291	Halle-Altstadt	Vom Stadtkreis Halle/Saale die Stadtgebiete Ost, Süd, West (Übriges Stadtgebiet s. Wkr. 292)
292	Halle-Neustadt – Saalkreis – Köthen	Vom Stadtkreis Halle/Saale das Stadtgebiet Halle-Neustadt (Übrige Stadtgebiete s. Wkr. 291), Landkreise Saalkreis, Köthen
293	Merseburg – Querfurt – Weißenfels	Landkreise Merseburg, Querfurt, Weißenfels
294	Zeitz – Hohenmölsen – Naumburg – Nebra	Landkreise Zeitz, Hohenmölsen, Naumburg, Nebra
295	Eisleben – Sangerhausen – Hettstedt	Landkreise Eisleben, Hettstedt, Sangerhausen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Thüringen		
296	Nordhausen – Worbis – Heiligenstadt	Landkreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt
297	Eisenach – Mühlhausen	Landkreise Eisenach, Mühlhausen
298	Sömmerda – Artern – Sondershausen – Langensalza	Landkreise Sömmerda, Artern, Sondershausen, Langensalza
299	Gotha – Arnstadt	Landkreise Gotha, Arnstadt
300	Erfurt	Stadtkreis Erfurt
301	Weimar – Apolda – Erfurt-Land	Stadtkreis Weimar, Landkreise Weimar, Apolda, Erfurt
302	Jena – Rudolstadt – Stadtroda	Stadtkreis Jena, Landkreise Jena, Rudolstadt, Stadtroda
303	Gera-Stadt – Eisenberg – Gera-Land I	Stadtkreis Gera, Landkreis Eisenberg, vom Landkreis Gera die Gemeinden Aga, Bocka, Burkersdorf b. Weida, Caaschwitz, Cretzschwitz, Crimla, Falka, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Gleina, Groß Ebersdorf, Hain, Hartmannsdorf, Hohenölsen, Hundhaupten, Kauern, Köfeln, Bad Köstritz, Kraftsdorf, Lederhose, Lindenkreuz, Mosen, Münchenbernsdorf, Neundorf, Niederndorf, Niederpöllnitz, Reichardtsdorf, Roben, Röpsen, Rohna, Rüdersdorf, Saara, Schömberg, Schwarzbach, Steinsdorf, Teichwitz, Thränitz, Töppeln, Trebnitz, Weida, Weißig, Wolfsgefährdt, Wünschendorf, Zedlitz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 304)
304	Altenburg – Schmölln – Greiz – Gera-Land II	Landkreise Altenburg, Greiz, Schmölln, vom Landkreis Gera die Gemeinden Bethenhausen, Brahmenau, Braunschwalde, Endschütz, Gauern, Großenstein, Hermsdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Korbußen, Linda b. Weida, Pölzig, Reichstädt, Ronneburg, Rückersdorf, Schwaara, Seelingstädt, Söllmnitz, Friedmannsdorf, Paitzdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 303)
305	Saalfeld – Pößneck – Schleiz – Lobenstein – Zeulenroda	Landkreise Saalfeld, Schleiz, Pößneck, Lobenstein, Zeulenroda
306	Meiningen – Bad Salzungen – Hildburghausen – Sonneberg	Landkreise Meiningen, Bad Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg
307	Suhl – Schmalkalden – Ilmenau – Neuhaus	Stadtkreis Suhl, Landkreise Suhl, Schmalkalden, Ilmenau, Neuhaus a. Rennweg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Sachsen		
308	Delitzsch – Eilenburg – Torgau – Wurzen	Landkreise Delitzsch, Torgau, Eilenburg, Wurzen
309	Leipzig I	Vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke Mitte, Nord, Nord-Ost, West mit den Wohnbezirken 702 bis 729 nach dem Stand vom Februar 1992 (Übrige Stadt- und Wohnbezirke s. Wkr. 310)
310	Leipzig II	Vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke Süd-Ost, Süd, Süd-West, West II mit den Wohnbezirken 730 bis 755 nach dem Stand vom Februar 1992 (Übrige Stadt- und Wohnbezirke s. Wkr. 309)
311	Leipzig-Land – Borna – Geithain	Landkreise Leipzig, Borna, Geithain nach dem Stand vom Februar 1992
312	Döbeln – Grimma – Oschatz	Landkreise Döbeln, Grimma, Oschatz
313	Meißen – Riesa – Großenhain	Landkreise Meißen, Riesa, Großenhain
314	Hoyerswerda – Kamenz – Weiß- wasser	Landkreise Hoyerswerda, Kamenz, Weißwasser
315	Görlitz – Zittau – Niesky	Stadtkreis Görlitz, Landkreise Görlitz, Zittau, Niesky
316	Bautzen – Löbau	Landkreise Bautzen, Löbau
317	Pirna – Sebnitz – Bischofswerda	Landkreise Pirna, Bischofswerda, Sebnitz
318	Dresden I	Vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke Ost, Süd nach dem Stand vom März 1991 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 319)
319	Dresden II	Vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke Mitte, Nord, West nach dem Stand vom März 1991 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 318)
320	Dresden-Land – Freital – Dippol- diswalde	Landkreise Dresden, Freital, Dippoldiswalde
321	Freiberg – Brand-Erbisdorf – Flöha – Marienberg	Landkreise Freiberg, Marienberg, Flöha, Brand-Erbisdorf
322	Glauchau – Rochlitz – Hohenstein-Ernstthal – Hainichen	Landkreise Glauchau, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Rochlitz
323	Chemnitz I	Vom Stadtkreis Chemnitz die Stadtbezirke Mitte-Nord, West, Süd I mit den Stimm- bezirken 270 bis 285, 320 bis 343 nach dem Stand vom 29. Juli 1992 (Übrige Stadt- und Stimmbezirke s. Wkr. 324)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
324	Chemnitz II – Chemnitz-Land	Vom Stadtkreis Chemnitz der Stadtbezirk Süd II mit den Stimmbezirken 200 bis 263, 290 bis 314, 600 bis 682 nach dem Stand vom 29. Juli 1992 (Übrige Stadt- und Stimmbezirke s. Wkr. 323), Landkreis Chemnitz
325	Annaberg – Stollberg – Zschopau	Landkreise Annaberg, Stollberg, Zschopau
326	Aue – Schwarzenberg – Klingenthal	Landkreise Aue, Schwarzenberg, Klingenthal
327	Zwickau – Werdau	Stadtkreis Zwickau, Landkreise Zwickau, Werdau
328	Reichenbach – Plauen – Auerbach – Oelsnitz	Stadtkreis Plauen, Landkreise Reichenbach, Plauen, Auerbach, Oelsnitz

**Verordnung
über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten
(Nutzungsentgeltverordnung – NutzEV)**

Vom 22. Juli 1993

Auf Grund des Artikels 232 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 944) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Entgelte für die Nutzung von Bodenflächen auf Grund von Verträgen nach § 312 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung angemessen gestaltet werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Entgelte, die sich nach dem Bundeskleingartengesetz richten,
2. für vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene unentgeltliche Nutzungsverhältnisse nach § 312 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik und
3. für Überlassungsverträge.

§ 2

Abweichende Entgeltvereinbarungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen Entgeltvereinbarungen vor, die vor dem 3. Oktober 1990 getroffen worden sind.

(2) Nach dem 2. Oktober 1990 getroffene Vereinbarungen

1. über Nutzungsentgelte oder
2. über den Ausschluß der Erhöhung des Nutzungsentgelts

bleiben unberührt. Solche Vereinbarungen sind auch weiterhin zulässig.

(3) Eine einseitige Erhöhung des Nutzungsentgelts nach dieser Verordnung ist nicht zulässig, soweit und solange eine Erhöhung nach dem 2. Oktober 1990 durch Vereinbarung ausgeschlossen worden ist oder der Ausschluß sich aus den Umständen ergibt.

§ 3

Schrittweise Erhöhung der Entgelte

(1) Die Entgelte dürfen, soweit sich nicht aus §§ 4 und 5 etwas anderes ergibt, bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte in folgenden Schritten erhöht werden:

1. ab dem 1. November 1993 auf das Doppelte der am 2. Oktober 1990 zulässigen Entgelte, jedoch minde-

stens auf 0,15 Deutsche Mark, bei baulich genutzten Grundstücken auf 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr,

2. ab dem 1. November 1994 auf das Doppelte der sich nach Nummer 1 ergebenden Entgelte,
3. ab dem 1. November 1995 auf das Doppelte der sich nach Nummer 2 ergebenden Entgelte,
4. ab dem 1. November 1997 jährlich um die Hälfte der sich nach Nummer 3 ergebenden Entgelte.

(2) Ortsüblich sind die Entgelte, die nach dem 2. Oktober 1990 in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für vergleichbar genutzte Grundstücke vereinbart worden sind. Für die Vergleichbarkeit ist die tatsächliche Nutzung unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bebauung der Grundstücke maßgebend.

§ 4

Entgelterhöhung bei vertragswidriger Nutzung

(1) Im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des Grundstücks dürfen die Entgelte ohne die Beschränkung des § 3 Abs. 1 bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht werden.

(2) Vertragswidrig ist eine Nutzung, die nach §§ 312 und 313 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik nicht zulässig ist. Hat der Eigentümer die Nutzung genehmigt oder wurde die Nutzung von staatlichen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt oder gebilligt, so gilt die Nutzung nicht als vertragswidrig.

§ 5

Entgelterhöhung bei Garagenflächen

(1) Die Nutzungsentgelte für Garagengrundstücke sind ab dem 1. November 1993 nach der Anzahl der Stellplätze zu bemessen. Die Entgelte dürfen bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht werden, jedoch auf mindestens 60 Deutsche Mark je Stellplatz im Jahr.

(2) Garagengrundstücke sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Garagen oder ähnlichen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge bebaut sind und deren wesentlicher Nutzungszweck das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist.

§ 6

Erklärung über die Entgelterhöhung

(1) Will der Überlassende das Nutzungsentgelt nach dieser Verordnung erhöhen, so hat er dies dem Nutzer für jede Erhöhung schriftlich zu erklären.

(2) Die Erklärung hat die Wirkung, daß von dem Beginn des dritten auf die Erklärung folgenden Monats das erhöh-

te Nutzungsentgelt an die Stelle des bisher entrichteten Entgelts tritt. Vom Nutzer im voraus entrichtete Zahlungen sind anzurechnen.

§ 7

Gutachten über die ortsüblichen Entgelte

Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichtete und örtlich zuständige Gutachterausschuß ein Gutachten über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke zu erstatten.

§ 8

Kündigung des Nutzers

Der Nutzer ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Erklärung über die Entgelterhöhung folgt, für den Ablauf des letzten Monats, bevor die Erhöhung wirksam wird, zu kündigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Fruchtnektar und Fruchtsirup*)**

Vom 22. Juli 1993

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Fruchtnektar gilt auch das Erzeugnis, das abweichend von Absatz 1 ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt ist, sofern an Früchten ausschließlich die in der Anlage unter den Abschnitten II und III genannten Früchte sowie Aprikosen verwendet werden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/45/EWG der Kommission vom 17. Juni 1993 über die Herstellung von Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig (ABl. EG Nr. L 159 S. 133).

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Getränkeschankanlagen
und zur Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Prüfungen
nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung**

Vom 23. Juli 1993

Auf Grund des § 11 Abs. 1, 2 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie auf Grund des § 15 Satz 3 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung jeweils in Verbindung mit Artikel 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) und auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1
Änderung
der Verordnung über Getränkeschankanlagen**

Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), geändert durch Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Getränkeschankanlagen müssen § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und den sonstigen für diese Bedarfsgegenstände geltenden Vorschriften, insbesondere § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie den nach § 31 Abs. 2 und § 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. In Getränkeschankanlagen in Betrieb genommene Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes müssen § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Antrag des Herstellers prüft eine nach § 6a als Prüflaboratorium zugelassene Stelle, ob Getränkeschankanlagen, die nur noch aufgestellt und angeschlossen zu werden brauchen (verwendungsfertige Anlagen), oder Bauteile, ausgenommen Überdruckmeßgeräte, Rohre aus den in Anhang 2 bezeichneten Werkstoffen und Getränke- und Grundstoffbehälter, der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Dem

Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise der Anlage oder des Bauteils zu je drei Stücken beizufügen. Der zugelassenen Stelle sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Entspricht das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt eine nach § 6a als Zertifizierungsstelle zugelassene Stelle hierüber eine Bescheinigung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale des Baumusters und das Kennzeichen sowie die Angaben, mit denen der Hersteller die Anlage oder das Bauteil versehen muß, anzugeben. Die zugelassene Stelle übersendet dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „die Prüfstelle“ durch die Worte „eine Zertifizierungsstelle“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „der Prüfstelle“ durch die Worte „einer Zertifizierungsstelle“ ersetzt.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a angefügt:

„§ 6a

Zugelassene Stellen

Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde nach § 9 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für Getränkeschankanlagen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannte und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebene Stelle.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „der Prüfstelle“ durch die Worte „einer Zertifizierungsstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 8 werden die Worte „die Prüfstelle“ durch die Worte „eine Zertifizierungsstelle“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „die Prüfstelle“ durch die Worte „das Prüflaboratorium“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „die gesamte“ durch die Worte „eine verwendungsfertige“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der bewegliche Teil der Hinterdruckgasleitungen ist alle zwölf Monate zu reinigen.“

8. In § 16 Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen und in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. falls erforderlich, über geeignete Prüfeinrichtungen verfügt und

5. durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang nachweist, daß er die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 nach dem Doppelpunkt in der Aufzählung das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüflaboratorien“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten.“

10. An § 20 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sachkundige, denen Prüfungen nach § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 und 5 sowie die Erteilung von Bescheinigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 4 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen worden sind, gelten als Sachkundige im Sinne des § 16.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über Gebühren nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung

Die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1285), geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 1975 (BGBl. I S. 225), wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück: · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 7. 93 Hundertvierundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) neu: 96-1-2-124	6613	(133 21. 7. 93)	22. 7. 93
9. 7. 93 Hundertdreiundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) neu: 96-1-2-123	6653	(134 22. 7. 93)	22. 7. 93
21. 7. 93 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest bei der Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen aus Österreich und der Schweiz 7831-1-43-60	6709	(135 23. 7. 93)	24. 7. 93